

Ein braves Dienst-
wird gegen guten Lohn,
illen Leuten in Stavelot,
Auskunft erteilt die
on d. Bl.

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 55.

St. Vith, Mittwoch 9. Juli

1873.

Seit 17 Jahren

das anerkannt einfachste und
ausmittel ist der

Reife Brust-Syrup

gegen veralteten Husten, Brust-
entzündungen, langjährige Heiserkeit, Ver-
engung der Lungen, Keuchhusten,
Blutspucken und Asthma.

Erhältlich bei Wilh. Nießen in
St. Vith, Georg Prim in Neuen-
dorf, H. Scius in Malmédy.

ordentlichen Eltern kann ein
Künge unter günstigen Bedin-
als Meggerlehrling sofort etu-
i Jos. Rothschild Megger-
ngen.

ne Waschmangel

erhältlich bei Wittve Jos. Weber in

erke im Kreise Malmédy und

umgebung. (Monat Juli.)

den 7. Jahrmart in Bitburg.

den 8. Jahrmart in Büllingen

den 14. Jahrmart in Robertville.

den 25. Jahrmart in Prüm.

den 29. Jahrmart in Wittlich.

Jahrmärkte

Großherzogthum Luxemburg.

den 9. Jahrmart in Bissen und

den 14. Jahrmart in Rambrück.

den 15. Jahrmart in Eitelbrück.

den 21. Jahrmart in Bettborn.

den 28. Jahrmart in Wellenstein.

den 29. Jahrmart in Wilk.

Geldkurs.

	Thl.	Sg.	Pl.
26. Juni.			
Friedrichsd'or	5	20	3
Goldene Pistolen	5	14	9
Frankenstücke	5	9	3
Goldor	5	18	3
Frankenstücke	1	9	9
Goldene Kronenthaler	1	16	10
Silberthalter	1	16	6
Frankenstücke	6	21	6
Frankenstücke	5	14	9

Fruchtpreise.

	Thl.	Sg.	Pl.
St. Vith, den 28. Juni			
300 Pfund	8	5	—
4 Schfl.	10	25	—
do.	—	—	—
do.	—	—	—
do.	11	—	—
do.	3	15	—

Druck und Verlag von Jos. Doepgen
in St. Vith.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Be-
stellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Prämienpreis beträgt pro Quartal incl.
Zempelexemplar 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. anlässlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die Spaltige Zeile oder
deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Höherem Auftrage entsprechend bringen wir nachstehend die
vom 29. Mai d. J. ergangene Instruktion über die Veran-
lagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25.
Mai 1873 beruhenden Klassensteuer zur öffentlichen Kenntniß.
Aachen, den 9. Juni 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern,
Domainen und Forsten.

Instruktion

29. Mai 1873 über die Veranlagung der auf den Gesetzen
vom 1. Mai 1851 (G.-S. für 1851, S. 193) und vom 25.
Mai 1873 (G.-S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.
Durch das in No. 16 der Gesetzsammlung publizierte Gesetz
vom 25. Mai d. J. sind so tief eingreifende Veränderungen an
den Grundsätzen für die Veranlagung der Klassensteuer eingeführt
worden, daß die Instruktion vom 8. Mai 1851 in ihren wesent-
lichen Theilen unanwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb
ermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruktion ersetzt.

§ 1. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig er-
folgen, daß die nach § 12. dieser Instruktion für die Vorlegung
der Klassensteuerrolle an den Landrath *) zu bestimmende Frist inne-
halten wird.

§ 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das
Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande
obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige
Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist
über die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen,
welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner dieje-
nigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen
der aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejen-
igen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen,
aber noch nicht verzogen sind (Gesunde, Handwerksgehilfen etc.)
sind in die Spalten 1 bis einschließl. 6 der nach dem beilie-
genden Muster I. aufzustellenden Klassensteuerrolle eingetragen.
So die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollstän-
diger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen
bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung statt-
finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke
oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter aus-
drücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf
die Bestimmungen des § 12. des Gesetzes**) zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppendörfern (Regimentern,
Bataillonen, Kompagnien etc.) sind ohne spezielle namentliche An-
gabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§ 5. lit. f. des Gesetzes***) sind,
wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in
den Rollen mit aufzunehmen.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche
in der Klassensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner

*) cfr. die Note zu § 12. dieser Instruktion.
**) Unter dem in dieser Instruktion allegirten „Gesetz“ — ohne Angabe des
Datums — ist überall das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einfüh-
rung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer (G.-S. S. 193) zu
verstehen.
***) Wo in dieser Instruktion auf die §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24.
des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Artikel I. des Ge-
setzes vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213) eingeführten Paragraphen des
Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint; die durch letztere erlegten, aufgehobenen
Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§. 5. 6. 7. 9.
13. 14. 20. 24. des Gesetzes bezeichnet.

erforderlich, da die Klassensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein,
sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst
mit der Vollendung des 16ten Lebensjahrs beginnt und auch in
der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60sten Lebensjahre auf-
hört. (cfr. § 5. des Gesetzes.)

§ 3. Nach § 7. des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur
Klassensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§ 7 und
9 des Gesetzes und in dem § 5. der Instruktion vom 8. Mai
1851 bezeichneten Hauptklassen, Abstufungen und Merkmalen,
sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzungen des jährlichen
Einkommens, welches mindestens 140 Thlr. betragen muß und
1000 Thlr. nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen ver-
theilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit
bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichti-
gen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung
zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner,
insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch beeinträchtigt wird, Verschul-
dung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen.

§ 4. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens
sind die in den §§ 28. 29. und 30. des Gesetzes vorgeschriebenen
Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der Veranla-
gung der Klassensteuer darüber Bestimmung zu treffen, welche der
in der in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahreseinkommen
von mehr als 1000 Thlr. beziehen und aus diesem Grunde nicht
der Klassensteuer, sondern der klassifizierten Einkommensteuer unter-
liegen (cfr. § 5. No. 7. Absatz 1 und 2 der Instruktion vom
8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jah-
reseinkommen der übrigen in der Rolle verzeichneten Personen be-
zugs ihrer Einschätzung zu den im § 7. des Gesetzes bezeichneten
Stufen der Klassensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die
andere Weise bemessenen Einkommenssätze, welche bis jetzt neben-
her zum Anhalt für die Veranlagung gedient haben, Rücksicht ge-
nommen werden darf.

Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittlungsgrun-
dsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungs-
kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer fungirenden Land-
räthe etc. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu
bemerkten.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesamtbetrage des Ein-
kommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetra-
genen Personen beziehungsweise Haushaltungen selbstständig aus
Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf
periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus
dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender
Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittlung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher
Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältnis
gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der
jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne
resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäß-
heit der in den §§ 28. bis 30. des Gesetzes enthaltenen Bestim-
mungen zu berücksichtigen,

1. daß neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohn oder Ver-
dienst auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung,
freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewäh-
renden Vergütungen zu dem Jahreseinkommen gehören
und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind.
2. daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der
Chefrau, der Kinder etc.) dem eigenen Erwerbe des Haus-
haltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;

3. daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlr. erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle bezeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahreseinkommen auf mindestens 140 Thlr. zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Klassensteuer frei gelassen werden.

§ 5. Der § 7. des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirtschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speziellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

- a) eine große Zahl von Kindern;
- b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
- c) andauernde Krankheit;
- d) Verschuldung;
- e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 140 Thlr. erreicht, aber über den Betrag von 220 Thlr. nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

Personen mit einem höheren Jahreseinkommen als 220 Thlr. dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigen Stufe abgeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 220 bis 300 Thlr. (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen. (Schluß folgt.)

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Staats-Anleihen vom Jahre 1864, 1867 A. 1867 C. 1867 D. und 1868 B. zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873.

Die sämtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

- a. der nach dem Gesetze vom 24. September 1862 (Ges.-S. 317) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1864 (Ges.-S. 31) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1864,
- b. der nach dem Gesetze vom 28. September 1866 (Ges.-S. 604) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 31. März 1867 (Ges.-S. 400) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 A.,
- c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. 327) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. März 1867 (Ges.-S. 450) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 C.,
- d. der nach dem Gesetze vom 9. März und dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. August 1867 (Ges.-S. 393 u. 1345) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. und
- e. der nach dem Gesetze vom 17. Februar und 6. März 1868 (Ges.-S. 71 u. 221) und vom 5. März 1869 (Ges.-S. 379), sowie nach den Allerhöchsten Erlassen vom 27. April 1868 (Ges.-S. 1005) und vom 22. Februar und 8. März 1869 (Ges.-S. 348 und 419) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1868 B.,

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, sowohl die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, als auch die sämtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach 6 monatlicher Frist zu kündigen, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 31. Dezember dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 31. Dezember cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Klassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1874 fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen:

- a. der Staatsanleihe vom Jahre 1864 die Zins-Coupons Ser. III. No. 4 bis 8,
- b. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 A. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8,
- c. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 C. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 7 und 8,
- d. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und
- e. der Staatsanleihe vom Jahre 1868 B. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8,

unentgeltlich abzuliefern, wogegen neben der Valuta der Schuldverschreibungen der unter a, b, c, d u. e aufgeführten Anleihen noch Rückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember cr. werden ausbezahlt werden.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der königl. Kreisasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staats-Schulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Schulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:

(gez.) v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

No. 1180. H. V.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft findet am **Donnerstag den 24. und Freitag den 25. Juli c.** Morgens 7^{1/2} Uhr im bisherigen Aushebungs-Lokale bei der Wittve Jacob hieselbst und zwar in folgender Weise statt:

I. am 24. Juli gelangen zur Vorstellung:

- a. die bei der diesjährigen Kreis-Ersatz-Aushebung als dauernd unbrauchbar bezeichneten, die zur I. und II. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Aushebungspflichtigen und die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten; (Letztere werden durch das königliche Bezirks-Kommando speziell vorgeladen),
- b. die vor dem 1. Januar 1852 geborenen, noch nicht zur Einstellung gelangten Mannschaften resp. über welche eine definitive Entscheidung noch nicht ergangen ist.

II. am 25. Juli werden ausgemustert:

die in den Jahren 1852 und 1853 geborenen und zur Einstellung in das stehende Heer bestimmten Mannschaften

Die
den Gesell
gesetzten S
möglichen D
Ausbleibend
zur Anmen
Reklan

sichtsunfähig
und etwa v
widrigenfall
Reklan
gelegt word
nicht angen
begründet n
sind.

Etwa
Constatirun
satz-Instrukt
Die z
leute werd
der beiden
lich unterfu
den oberen
um Entlass
Die I
Juli c. Ma
Die F

Departemen
die per Cou
her zu send
dafür zu fo
hebungstern
Malm

4712.

Ich se
d. 3. ab d
Lan d a r m
verlegt wert

An die

betreffend di
gekündigten C

Von d
v. 3. (Rei
Januar 187
des vormali
Theil bisher
die baldige

Gras-

Am
wird der
Schlöffe

ca. 1

öffentlich
Stelle verp
Sam
St.

bezeichneten Gesetzen und Aller-
immungen, nach welchen dem
sowohl die Tilgungsfonds der
verstärken, als auch die sämtl.
Rückzahlung nach 6 monatlicher
Einführung durch Baar-
rages am 31. Dezember

Schuldschreibungen verbrieften Kapital-
r. ab täglich, mit Ausschluß der
revisionsstage, von 9 Uhr Vor-
bei der Staatsschulden-Tilgungs-
94, gegen Quittung und Rück-
st den dazu gehörigen, erst nach
enden Zinscoupons nebst Talons

Schuldschreibungen:
Jahre 1864 die Zins-Coupons
is 8,
Jahre 1867 A. die Zinscoupons
8,
Jahre 1867 C. die Zinscoupons
8,
Jahre 1867 D. die Zinscoupons
8 und
Jahre 1868 B. die Zinscoupons
8,

neben der Valuta der Schulde-
e, d u. e aufgeführten Anleihen
m 1. Oktober bis 31. Dezember

fehlenden, unentgeltlich mit abzu-
n dem zu zahlenden Kapitale zu-
verschreibungen kann auch bei den
Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der
a./M. bewirkt werden. Zu diesem
ungen nebst Coupons und Talons
welche sie der Staats-Schulden-
ulegen und nach erfolgter Feststel-

schreibungen sind den betreffenden
schüsse für jede Anleihe einzureichen.
ssen und den Quittungen werden
geltlich verabreicht.
ungs-Kasse kann sich in
den Inhabern der Schulde-
e Zahlungsleistung nicht

73.
der Staatsschulden:
we. Hering. Rötger.

machung.
ments-Ersatz-Geschäft findet am
tag den 25. Juli c. Morgens
ungs-Lokale bei der Wittve Jacob
r Weise statt:

Angen zur Vorstellung:
Kreis-Ersatz-Aushebung als dauernd
die zur I. und II. Klasse der Er-
Aushebungspflichtigen und die von
beendeter Dienstzeit zur Disposition
lassen Soldaten; (Letztere werden
zirks-Kommando speziell vorgeladen).
r 1852 geborenen, noch nicht zur
Mannschaften resp. über welche eine
noch nicht ergangen ist.

werden ausgemustert:
d 1853 geborenen und zur Ein-
beer bestimmten Mannschaften.

Die Dienstpflichtigen haben sich nach den ihnen noch zugehen-
den Gestellungs-Ordres an dem bestimmten Tage und zu der fest-
gesetzten Stunde gehörig gereinigt und in reiner Wäsche der Ab-
sichtlichen Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen. Gegen die
ausbleibenden werden die gesetzlichen Zwangsmittel und Strafen
zur Anwendung kommen.

Reklamanten, deren Reklamation auf die Arbeits- resp. Auf-
sichtsunfähigkeit der Väter gestützt werden, haben die letzteren
und etwa vorhandenen, über 17 Jahre alten Brüder mitzubringen,
sonstigenfalls die Zurückstellungsanträge nicht berücksichtigt werden.

Reklamationen, welche der Kreis-Ersatz-Kommission nicht vor-
gelegt worden sind, werden bei der Departements-Ersatz-Kommission
nicht angenommen, es sei denn, daß dieselben durch Verhältnisse
begründet werden, die nach der Kreis-Ersatz-Aushebung entstanden
sind.

Etwa noch fehlende eidesstattliche Verhandlungen zc. Behufs
Konstatirung der Epilepsie zc. sind auf Grund des § 74 der Er-
satz-Instruktion baldigst einzureichen.

Die zur Superrevision gelangenden Reservisten und Wehr-
leute werden von der Militär-Behörde vorgeladen und an einem
der beiden Aushebungstage am Schlusse des Ersatz-Geschäfts ärzt-
lich untersucht. Gleichzeitig findet auch dann die Prüfung der von
den oberen Provinzial-Behörden überwiesenen Reklamationsgesuche
am Entlassung von Mannschaften aus dem stehenden Heere statt.

Die Revision der Invaliden ist auf Donnerstag, den 24.
Juli c. Morgens 8 bis 9 Uhr anberaumt.

Die Herren Bürgermeister des Kreises veranlasse ich, dem
Departements-Ersatz-Geschäft am 24. und 25. Juli c. beizuwohnen,
die per Convert Ihnen zugehenden Gestellungsordres gegen hier-
her zu sendende Empfangsbescheinigungen zustellen zu lassen und
dafür zu sorgen, daß die Ersatz-Mannschaften pünktlich im Aushe-
bungstermine erscheinen.

Malmedy, den 21. Juni 1873.
Der königliche Landrath,
Freiherr v. Broich.

Malmedy, den 28. Juni 1873.

Ich setze Sie hierdurch davon in Kenntniß, daß vom 1. Juli
d. J. ab der Sitz der provincial-ständischen Verwaltung und des
Landarmen-Verbandes von Coblenz nach Düsseldorf
verlegt werden wird.

Der königliche Landrath:
Freih. v. Broich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Nro. 4,882.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873
gefordigten Schuldschreibungen der 5%ig. Anleihe des Norddeutschen
Bundes von 1870.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25. September
v. J. (Reichsanzeiger Nro. 228) zur baaren Einlösung am 1.
Januar 1873 gefordigten Schuldschreibungen der 5%igen Anleihe
des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein
Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an
die baldige Einlösung der qu. Schuldschreibungen mit dem Be-

Gras- und Frucht-Verkauf in St. Vith.

Am Samstag den 19. Juli ex., Mittags 1 Uhr,
wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen der Frau Wittve Martin
Schlöffer von St. Vith

- 1¹/₂ Morgen Hafer „am Wiesenbacherweg“,
- 3 Morgen Hafer „am Neundorferberg“,
- 2¹/₄ Morgen Gras „an der Walleroderbach“,
- ca. 12 Morgen Gras und Weide „am Neundorferberg“,
die Weide auf 2 Feldern „am Galhauerberg“,

öffentlich und meistbietend gegen ausgedehnten Zahlungsstermin an Ort und
Stelle versteigern.

Sammelplatz beim Gastwirth Herrn N. Genten.
St. Vith.

merken erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldschreibungen
seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
(gez.) v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.
Nro. 216 B. S.

Unser Kaiser, dessen Gesundheitszustand sich stetig fort-
schreitend gekräftigt hat, wird nunmehr bereits am Donnerstag (3.)
Abends die Reise nach Ems antreten und dort am Freitag (4.)
Vormittags eintreffen, um zunächst noch einige Tage gemeinschaft-
lich mit Sr. Majestät dem Kaiser Alexander von Rußland zu ver-
weilen. Die Kur in Ems wird den Monat Juli in Anspruch neh-
men, — Anfang August gedenkt Seine Majestät zur Nachkur nach
Bad Gastein zu gehen und in der letzten Woche des August den
vorbehaltenen Besuch am kaiserlichen Hofe zu Wien zu machen.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin Augusta
ist von Karlsruhe, wo sie am 24. der Einsegnung des kaiserlichen
Enkels, des Erbgroßherzogs von Baden beigewohnt hatte, am fol-
genden Tage zu dem Besuche am Hofe des Kaisers von Oester-
reich eingetroffen. Die hohe Frau wurde auf der ganzen Fahrt
und besonders von dem Eintritte auf das österreichische Gebiet
überall festlich empfangen, in St. Pölten von dem Kaiser Franz
Joseph, auf dem Penzinger Bahnhofe von der Kaiserin und dem
gesamten kaiserlichen Hofe herzlich begrüßt und nach dem Schlosse
Schönbrunn geleitet.

Die Aufnahme, welche unserer Kaiserin Seitens der öster-
reichischen kaiserlichen Familie zu Theil geworden ist, gibt Zeug-
niß von den wahrhaft innigen Beziehungen, welche zwischen den
beiden erhabenen Fürstenhäusern obwalten und von dem Werthe,
welcher von beiden Seiten gleichmäßig auf dieselben gelegt wird.

Bei einem großen Festmahl, welches der Kaiserin Augusta
in der Hofburg zu Wien am Sonntag gegeben wurde, brachte
der Kaiser von Oesterreich in folgenden Worten die Gesundheit
unseres Kaisers aus:

„Da Mir zu Meinem innigsten Bedauern der Besuch Mei-
nes theuren Freundes, Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm, vor-
läufig ver sagt blieb, so trinke Ich auf das Wohl Sr. Ma-
jestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen mit dem
Ausdrucke der herzlichsten Dankbarkeit für den unvergeßlichen
Besuch Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta. Beide Maje-
stätten leben hoch!“

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin antwortete darauf
folgendes:

„Ew. Majestät wissen, wie schmerzlich der Kaiser bedauert,
gegenwärtig nicht hier sein zu können, Ew. Majestät wissen
aber auch, daß mein ehrenvoller Auftrag, Seine jetzige Abwe-
senheit zu entschuldigen, zugleich jener Freundschaft gewidmet ist,
die in treuen Wünschen für das Wohl Ihrer Länder und Völ-
ker ihren herzlichsten Ausdruck findet.“

Unsere Kaiserin bewährte während ihres achtägigen Aufent-
halts in Wien von Neuem das allseitige lebendige und tiefe In-
teresse, welches sie der Kunst und Industrie und aller geistigen
Entwicklung widmet, sowie die seltene, bewunderungswürdige Ener-
gie, mit welcher sie dieses allseitige Interesse zu befriedigen versteht

Die Kaiserin hat am Dienstag (1.) Wien verlassen, um sich
nach Coblenz zu begeben, wo sie während des Aufenthalts des
Kaisers in Ems in der Nähe desselben weilen will.

Bei J. G. Blaise senior in Malmedy
ist zu haben:

- Feines Weizenmehl 15 Pfd. für Thlr. 1.
- Prima Qualität Reis 16 Pfd. für Thlr. 1.
- Grobes brabantisches Salz 200 Pfd.
für Thlr. 5. 20. —

Bei demselben ist ein ein-
spänniger und ein zweispänniger Rutsch-
wagen zu verkaufen.

Zu verkaufen.

Bei Heinrich Bodarwé in Bangnez
bei Engelsdorf und in Malmedy bei Jean
Lefebvre sind Ziegelsteine erster Qua-
lität zu haben.

Hilgers, Notar.

Gras- und Fruchtverkauf

in Duder.

Auf Anstehen des Herrn Nikolaus Treinen in Duder wird der unterzeichnete Notar

am **Mittwoch den 23. Juli cr., Mittags 12 Uhr,**

20 Morgen Gras, 5 Morgen Korn, 10 Morgen Hafer, 8 Morgen schwedischen Klee, 3 Morgen Kartoffeln,

an Ort und Stelle gegen Zahlungsausstand bis 11. November 1874 öffentlich versteigern.

St. Vith, den 5. Juli 1873.

Hilgers, Notar.

Gras- & Grummetverkauf

in St. Vith.

Am **Donnerstag den 10. Juli d. J., Mittags 1 Uhr,** wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen der Wittve Johann Detree und der Wittve Christian Schmitz in St. Vith

den Gras-Aufwuchs nebst Grummet auf circa 15 Morgen Wiese „an der Prümerbach“

öffentlich gegen ausgedehnten Zahlungstermin versteigern.

St. Vith, den 1. Juli 1873.

Hilgers, Notar.

Gras-Verkauf

gegen gleich baare Zahlung.

Am **Freitag den 11. Juli cr., Vormittags 1/2 9 Uhr,**

wird der diesjährige Gras-Aufwuchs auf den Wiesen des Armengutes von Thommen, öffentlich und meistbietend an Ort und Stelle durch den Unterzeichneten gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Die Vorversammlung ist bei dem Gastwirth Herrn Joseph Schend in Duder.

Neuland, den 24. Juni 1873.

Der Bürgermeister,
Clausen.

Gras-Versteigerung.

Am **Samstag den 12. Juli 1873, Nachmittags 1 Uhr,**

läßt der Herr Lehrer Heimes in St. Vith

10 Morgen Grasaufwuchs auf dem Banne St. Vith, sowie den Grasaufwuchs im Brühl an der Hünninger Chaussee

durch den Gerichtsvollzieher Margraff öffentlich versteigern.

Der Gerichtsvollzieher,
Margraff.

Bekanntmachung.

Am **Samstag den 12. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,**

wird im Hause des Gastwirths Krämer hier selbst die Ausführung verschiedener Reparaturen und Veränderungen am Schulhause zu Winterscheid, veranschlagt zu 830 Thlr. an den Wenigstbietenden öffentlich vergeben.

Plan und Kostenanschlag liegen auf meinem Bureau zur Einsicht offen.
Bleialf, den 3. Juli 1873.

Der Bürgermeister,
Kosch.

Bieh-, Gras- und Fruchtverkauf

in Duder.

Am **Montag den 14. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,**

wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen des Johann Baptist Streicher und Johann Freres, beide in Duder:

- 5 Milchkühe,
- 3 Kälbinnen,
- 3 Ochsen,
- 2 angeführte Stiere,
- 2 Kälber,
- 5 Faselchweine,
- 1 trachtige Sau,
- 9 Morgen Gras,
- 5 Morgen schwedischen Klee,
- 9 Morgen Korn,
- 18 Morgen Hafer,
- 6 Morgen Kartoffeln,
- 3 Morgen Heidefren,
- 1/4 Morgen Flach,

in der Wohnung des J. B. Streicher öffentlich und meistbietend gegen ausgedehnten Zahlungstermin versteigern.
St. Vith, den 7. Juli 1873.

Hilgers, Notar.

Ein braves Dienstmädchen wird gegen guten Lohn, von 2 stillen Leuten in Stavelot, gesucht. Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy und Umgegend. (Monat Juli.)

Montag den 14. Jahrmarkt in Robertville.

Freitag den 25. Jahrmarkt in Prüm.

Dienstag den 29. Jahrmarkt in Wittlich.

Jahrmärkte

im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 14. Jahrmarkt in Rambrouch.

Dienstag den 15. Jahrmarkt in Ettelbrück.

Montag den 21. Jahrmarkt in Bettborn.

Montag den 28. Jahrmarkt in Wellenstein.

Dienstag den 29. Jahrmarkt in Wilf.

Geldkurs.

Köln, 26. Juni.		Thl.	Sg.	Pl.
Preuß. Friedrichsd'or	5	20	3	
Ansländische Pistolen	5	14	9	
Zwanzigfrankstücke	5	9	3	
Wilhelmsd'or	5	18	3	
Fünf-Frankstücke	1	9	9	
Französische Kronenthaler	1	16	10	
Brab. Kronenthaler	1	16	—	
River-Sterling	6	21	6	
Imperials	5	14	9	

Fruchtpreise.

St. Vith, den 28. Juni		Thl.	Sg.	Pl.
Hafer per 300 Pfund	8	5	—	
Korn per 4 Säffl.	10	25	—	
Mischler dto.	—	—	—	
Weizen dto.	—	—	—	
Budweizen	11	—	—	
Kartoffeln	3	15	—	

Redaction, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Vith.

Kr

Nr. 56.

Das „Kreisblatt“
stellungen werden
Stempelsteuer 7
deren Ma

vom 29. Mai
vom 1. Mai 1
Mai 1873 (G

§. 6. Der
sit-, Erwerbs-
Kolle verzeichne
etwaige besonde
Verhältnisse (S
geschehen kann,
haupt alle Mer
Steuerstufe näh

Ueber die
vorstand eine G
II., welches v
gänzt werden k

In diese
haltungsvorständ
renden und kein
tragen und in
welche sie in de
in die Nachweis

a) die für d
steuer ver
b) die zur F
Personen
sie selbst
ihrer Far
Landwirth
gar kein
einer diese
dasselbe n
aufzunehm

Für sämm
Personen ist der
gleichzeitiger Aus
18 zu bemerken
in welche diesel
einzuschätzen sind
Spalte 18 zu ei
ist, bleibt die S
Gemeindevorstan
gilt dasselbe; je
nach Spalte 9

Das beson
bestehenden Haus
haltungsvorstand
bei dem Vorstan
eingetragen.

§ 7. Sogle
von der Gemein
alljährlich die M
unter Leitung des
einzelnen Steuer
Stufen obliegt.